

Implementierung des Restlastverfahrens als Option im Technischen Clearing

Zusammenfassung des Projektablaufs und der Änderungen der Marktregeln Gas (Anwendungsbeginn 1. Oktober 2010)

13. September 2010

Inhaltsübersicht

1	Ausgangssituation – Veranlassung	2
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	2
3	Verfahrensablauf	3
4	Zusammenfassung	3
5	Zusammenfassung Marktregel-Änderungen	4
5.1	Sonstige Marktregeln, Kapitel 1	4
5.2	Sonstige Marktregeln, Kapitel 2	4
5.3	Sonstige Marktregeln, Kapitel 5	4
5.4	AB BKO, Punkt 2.4	5
5.5	AB BKO, Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung, Punkt 7	5

1 Ausgangssituation – Veranlassung

Die Anwendung von standardisierten Lastprofilen zur Verbrauchsermittlung bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist auch bei sorgfältig erstellten Lastprofilen mit einer gewissen Ungenauigkeit behaftet. Die Differenz zwischen den aggregierten Lastprofilwerten der Kundengruppe, der standardisierte Lastprofile zugeordnet sind, und dem tatsächlichen Verbrauch dieser Kundengruppe wird als Restlastfehler bezeichnet.

Bei dem bis dato von fast allen Netzbetreibern angewendeten Top-Down-Ansatz der Verbrauchsermittlung (Differenzverfahren) wird der Verbrauch der nicht leistungsgemessenen Kunden der alternativen Versorger im Netzbereich durch Aggregation der standardisierten Lastprofile ermittelt, der Verbrauch der nicht leistungsgemessenen Kunden des Incumbent-Versorger im Netzbereich aber errechnet und der Restlastfehler somit dem Incumbent-Versorger zugeordnet.

Ein Netzbetreiber hat, aus Gründen der Gleichbehandlung sämtlicher Versorger in seinem Netzbereich, mit Oktober 2007 auf den Bottom-Up-Ansatz bei der Verbrauchsermittlung umgestellt. Dabei erfolgt die Ermittlung des Verbrauchs aller nicht leistungsgemessenen Kunden für das Technische Clearing durch Aggregation der Werte der standardisierten Lastprofile, wodurch der Restlastfehler derzeit in der Netzverlust-Bilanzgruppe abgebildet wird und dort verbleibt.

Aufgrund dieser Situation und weil auch andere Netzbetreiber eine Umstellung auf den Bottom-Up-Ansatz bei der Verbrauchsermittlung überlegen, sowie aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen ergibt sich die Notwendigkeit, eine allgemein anwendbare Vorgangsweise für den Umgang mit dem Restlastfehler in den Marktregeln festzuschreiben.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 33b Abs. 2 Z 9 GWG zählt „*die Aufteilung und Zuweisung der sich auf Grund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmer nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien*“ zu den Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators (Verwaltung der Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht).

Das GWG sieht somit eine Aufteilung und Zuweisung des Restlastfehlers nach transparenten Kriterien vor und keine Berücksichtigung des Restlastfehlers als Netzkosten bei der Festsetzung der Netznutzungsentgelte.

3 Verfahrensablauf

- Umfassende Diskussionen der Restlast-Thematik im Rahmen des Marktregel-Prozesses 2009, allerdings ohne Einigung auf eine Umsetzung des Restlastverfahrens in den Marktregeln Gas
- Frühjahr 2010: Erarbeitung eines Konsultationspapiers samt Vorschlag für die Umsetzung des Restlastverfahrens in den Marktregeln Gas durch E-Control
- 5. Mai 2010: Aussendung des Konsultationspapiers an die Marktteilnehmer
- Mai 2010: Konsultation des Vorschlages mit den Marktteilnehmern (Ende der Stellungnahmefrist: 2. Juni 2010)
- 31. August 2010: Informationsveranstaltung zum Restlastverfahren für die Marktteilnehmer bei E-Control
- September 2010: Veröffentlichung der geänderten Sonstigen Marktregeln Gas durch E-Control, Genehmigung der Änderungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators AGCS durch E-Control
- 1. Oktober 2010: Anwendungsbeginn der geänderten Marktregeln Gas – Restlastverfahren als Option anwendbar

4 Zusammenfassung

Nach Konsultation des Vorschlages für die Umsetzung des Restlastverfahrens in den Marktregeln Gas durch E-Control mit den Marktteilnehmern im Mai 2010 wurden bei der Informationsveranstaltung zum Restlastverfahren am 31. August 2010 die Grundsätze des Restlastverfahrens, die eingelangten Stellungnahmen zum Konsultationspapier, die Umsetzung im Clearing sowie Ergebnisse aus dem Probetrieb präsentiert und mit den Marktteilnehmern diskutiert.

Als Ergebnis der Sitzung vom 31. August 2010 wurde festgehalten, das Restlastverfahren, wie im Konsultationspapier der E-Control vom 30. April 2010 beschrieben und auf Basis der im Konsultationspapier vorgeschlagenen Marktregel-Änderungen, ab 1. Oktober 2010 im Clearing optional für jene Netzbetreiber einzuführen, die in ihrem Netzgebiet den Bottom-up-Ansatz für die Verbrauchsermittlung heranziehen.

5 Zusammenfassung Marktregel-Änderungen

5.1 Sonstige Marktregeln, Kapitel 1

Neue Begriffsbestimmungen:

SLP-Verbrauch „bottom up“:

Die abgabeseitig berechnete Summe des stündlichen Verbrauches aller Kunden im Netz, denen ein standardisiertes Lastprofil (SLP) zugeordnet ist. Die Stundenwerte des Verbrauches dieser nicht im Stundenraster gemessenen Kunden werden dabei unter Anwendung eines synthetischen Verfahrens (standardisierte Lastprofile) berechnet.

SLP-Verbrauch „top down“:

Die aufbringungsseitig berechnete Summe des stündlichen Verbrauches aller Kunden im Netz, denen ein standardisiertes Lastprofil (SLP) zugeordnet ist; entspricht der tatsächlichen Entnahme der SLP-Kunden im Netz.

Restlastfehler:

Die stündliche Differenz aus SLP-Verbrauch „top down“ und SLP-Verbrauch „bottom up“.

5.2 Sonstige Marktregeln, Kapitel 2

Die getrennte Lieferung der Zeitreihe der aggregierten Zählwerte der LPZ-gemessenen Netzbenutzer und der Zeitreihe der aggregierten Lastgänge der nicht lastganggemessenen Netzbenutzer je Versorger an den BKO durch die Netzbetreiber ist bereits als Ergebnis des Marktregel-Prozesses 2009 in den Marktregeln verankert. Ab 01.04.2010, erstmals für das 1. Clearing für April 2010, sind die Zeitreihen getrennt für diese Kundengruppen von allen Netzbetreibern an den BKO zu übermitteln.

Teil II, Punkt 2.1 – neuer Absatz am Ende des Unterpunktes „Aggregierte Daten je Versorger (...)“:

Von jenen Netzbetreibern, die in ihrem Netzgebiet für die Berechnung der Entnahmen aller nicht LPZ-gemessenen Netzbenutzer ein synthetisches Verfahren (bottom-up) verwenden, die Zeitreihe (1h-Werte) aus der Summe von Linepackänderung, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Messdifferenzen, getrennt in zwei Komponenten (eine für positive und eine für negative Werte der Zeitreihe).

selber Inhalt auch in Teil I, Tabelle, Ref. 10a und 11 übernommen

5.3 Sonstige Marktregeln, Kapitel 5

Neuer Punkt 3:

3. Besondere Bestimmungen für den Fall der Verbrauchsermittlung „bottom up“ durch die Netzbetreiber

Von jenen Netzbetreibern, die in ihrem Netzgebiet für die Berechnung der Entnahmen aller nicht im Stundenraster gemessenen Netzbenutzer ein synthetisches Verfahren (bottom up) verwenden, sind die stündlichen Werte der Linepackänderung, der Netzverluste, des Eigenverbrauchs und der Messdifferenzen in ihrem Netzgebiet zu ermitteln und als Summenzeitreihe (1h-Werte) an den BKO für die Ermittlung des Restlastfehlers zu übermitteln.

Der Ablauf der Umstellung auf Verbrauchsermittlung bottom-up mit Restlastfehler-Aufteilung ist in den Allgemeinen Bedingungen des BKO geregelt. Netzbetreiber, die eine Umstellung auf Verbrauchsermittlung bottom-up beabsichtigen, haben die betroffenen Versorger in ihrem Netzgebiet darüber zu informieren, sobald die Entscheidung für die Umstellung getroffen wurde und die entsprechenden Schritte dafür beim BKO eingeleitet wurden. Weiters haben diese Netzbetreiber

das Berechnungsmodell bzw. die Berechnungsmethodik zur Ermittlung der Linepackänderungen, der Netzverluste, des Eigenverbrauchs und der Messdifferenzen allgemein verständlich zu dokumentieren und der Regulierungsbehörde, dem BKO sowie den betroffenen Versorgern im Netzgebiet kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.4 AB BKO, Punkt 2.4

2.4 Beschreibung der für die Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode

Die Ausgleichsenergie wird je BG für die durch den BKO festgelegte Clearing-Periode ermittelt. Die Ermittlung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt aus der Differenz zwischen Einkaufsfahrplänen und Einspeisungen einerseits und Entnahmen und Verkaufsfahrplänen andererseits. In Netzgebieten, in denen von den NB für die Berechnung der Entnahmen aller nicht im Stundenraster gemessenen Kunden ein synthetisches Verfahren (bottom-up) verwendet wird, werden zusätzlich die Entnahmen um den anteiligen Restlastfehler korrigiert, wobei die erforderlichen Daten von den NB an den BKO zu übermitteln sind. Der BKO veröffentlicht auf seiner Homepage für die NB Angaben zum Ablauf der Umstellung auf Verbrauchsermittlung bottom-up mit Restlastfehler-Aufteilung (Ablauf, Meldepflichten, Fristen, Vorlaufzeiten, Umstellungstermine, ...). Weiters veröffentlicht der BKO auf seiner Homepage eine Liste jener NB, wo im Clearing eine Aufteilung und Zuweisung des Restlastfehlers erfolgt. Die Methode zur Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie, der Preisermittlung für Ausgleichsenergie sowie das technische Clearing sind im Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung geregelt.

5.5 AB BKO, Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung, Punkt 7

Abweichend vom Vorschlag im Konsultationspapier wurde, in Anpassung an die Umsetzung des Restlastverfahrens im IT-System der AGCS, das „Netzkonto“ mit „Netzlinepackbilanzgruppe“ bezeichnet. Die Linepackänderungen sowie die Differenz aus der Aufteilung des Restlastfehlers als Tagesband werden auf dieser Netzlinepackbilanzgruppe abgebildet und nicht in der Netzverlustbilanzgruppe, die ja bereits nach geltenden Marktregeln schon eingerichtet ist. Dadurch sollen die Auswirkungen der Aufteilung des Restlastfehlers transparenter gemacht werden. Aus dieser Änderung resultieren keinerlei monetäre Konsequenzen für die Netzbetreiber.

7 Technisches Clearing

Das „Technische Clearing“ umfasst die Datenübernahme, das „Erste Clearing“, das „Zweite Clearing“ und eine eventuelle Nachverrechnung.

Die Datenübernahme umfasst je Clearingperiode insbesondere:

- von den BGV: Die Internen Fahrpläne getrennt nach Bezug und Lieferung je Bilanzgruppe
- von den RZF: Die Externen Fahrpläne getrennt nach Bezug und Lieferung je Bilanzgruppe
- von den NB: die Summe aus Zeitreihen der aggregierten Lastprofilzählerwerten (Zeitreihen aus Stundenwerten) und der aggregierten standardisierten Lastprofilen, getrennt für Einspeisung und Entnahme, je Bilanzgruppe/Versorger; für jene Netzgebiete, in denen für die Berechnung der Entnahmen aller nicht im Stundenraster gemessenen Kunden ein synthetisches Verfahren (bottom-up) verwendet wird, zusätzlich die Zeitreihe (Stundenwerte) aus der Summe von Linepackänderungen, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Messdifferenzen, getrennt in zwei Komponenten (eine für positive und eine für negative Werte der Zeitreihe).
- Die genannten Daten sind im Zeitraster einer vollen Stunde gestückelt und in der Einheit MWh oder kWh zu liefern.

Der BKO bestimmt die Menge der Ausgleichsenergie ausschließlich aus den ihm von BGV und RZF zur Verfügung gestellten und den jeweiligen BG zugeordneten Fahrplanwerten sowie den jeweils den BG durch den NB zugeordneten Mengenaggregaten der Zeitreihen tatsächlicher Stunden-Messwerte in MWh und den Lastprofilen je NB und BG, gesondert nach Ein- und Auspeisung.

Berechnung und Aufteilung des Restlastfehlers in jenen Netzgebieten, in denen von den Netzbetreibern für die Berechnung der Entnahmen aller nicht im Stundenraster gemessenen Kunden ein synthetisches Verfahren (bottom-up) verwendet wird:

Voraussetzung für die Anwendung des bottom-up Verfahrens ist, dass für den Netzbetreiber zusätzlich zur bestehenden Netzverlustbilanzgruppe eine Bilanzgruppe (Netzlinepackbilanzgruppe), in der die Linepackänderungen, die Netzverluste, die Messdifferenzen und der Eigenbedarf abzüglich des Einkaufs für den Eigenbedarf bilanziert wird, eingerichtet wird. Im Falle der Anwendung des Aufteilungsverfahrens des Restlastfehlers wird die Netzverlustbilanzgruppe durch den BKO ausgeglichen bilanziert.

Die Berechnung und Aufteilung des Restlastfehlers je Netzgebiet im Clearing erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Der BKO errechnet aus den Netzaustauschaggregaten, durch Abzug der Summenzeitreihe von Linepackänderungen, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Messdifferenzen, sowie der Lastprofilzähler (LPZ)-gemessenen Entnahmekomponenten den Synthetischen Lastprofil (SLP)-Verbrauch top down.
2. Der BKO errechnet aus der Summe aller SLP-Entnahmekomponenten den SLP-Verbrauch bottom up.
3. Der BKO errechnet aus der Differenz von SLP-Verbrauch top down und SLP-Verbrauch bottom up den Restlastfehler.
4. Der BKO errechnet aus den Tagessummen der SLP-Entnahmekomponenten einen linearen Anteil je Versorger (Tagesquote) und teilt den Restlastfehler als Tagesband (konstante Menge je Stunde) entsprechend diesem Anteil auf die für jeden Versorger eingerichteten Korrekturkomponenten auf. Ein positiver Restlastfehler bedeutet eine Belastung der Versorger, ein negativer Restlastfehler bedeutet eine Entlastung der Versorger.
5. Durch die Bewertung des Restlastfehlers auf Tagesbasis (Saldierung) entsteht in den einzelnen Stunden eine Differenz in der Netzverlustbilanzgruppe. Diese wird mittels zweier Komponenten vom BKO zur Netzlinepackbilanzgruppe automatisch glattgestellt. Ausgleichsenergie entsteht damit nur auf der Netzlinepackbilanzgruppe.
6. Die Berechnung und Zuweisung des Restlastfehlers erfolgt sowohl im 1. Clearing als auch im 2. Clearing nach dem gleichen Verfahren.

Das **„Erste Clearing“** findet monatlich statt, und ist die Bestimmung der stündlichen Ausgleichsenergie je BG mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen aus Stundenwerten) sowie aggregierten Lastprofilen, wenn erforderlich korrigiert um den anteiligen Restlastfehler.

Der NB liefert an den BKO die für das „Erste Clearing“ erforderlichen Daten, das sind insbesondere die Summe-Zeitreihen aus der aggregierten Zählwerten-Lastprofilzählwerte (Zeitreihen aus Stundenwerten) und der aggregierten standardisierten Lastprofilen, getrennt für Einspeisung und Entnahme, je Bilanzgruppe/Versorger, und wenn erforderlich die Zeitreihe aus der Summe von Linepackänderungen, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Messdifferenzen. Die Datenzulieferung hat vom NB an den BKO innerhalb von 6 (sechs) Werktagen, ab dem Monatsletzten zu erfolgen, für welche die Daten gültig sind. Fordert der BKO fehlende oder fehlerhafte Daten nach, sind diese von NB innerhalb von 2 (zwei) weiteren Werktagen nachzuliefern.

Das **„Zweite Clearing“** findet wie das „Erste Clearing“ monatlich (...)